



Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V.

Arbeitshilfe: Berufliche Integration

1. ZUSTÄNDIGKEIT:

Wer wann für Leistungen und wann für die Arbeitsförderung zuständig ist - **Seite 3**

2. VERMERK Zusatzblatt elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Wer mit welchem Vermerk Zugang zum Arbeitsmarkt erhält - **Seite 4**

3. AUFENTHALTSGESTATTUNG:

Wer wann Zugang zum Arbeitsmarkt hat - **Seite 5**

4. DULDUNG :

Wer wann Zugang zum Arbeitsmarkt hat - **Seite 6**

5. GESAMTÜBERSICHT:

Wer wann Zugang zum Arbeitsmarkt hat - **Seite 7**

6. BERUFSAUSBILDUNG: Was für unbegleitete minderjährigen Flüchtlingen (UMF) gilt - **Seite 9**

7. FÖRDERINSTRUMENTE: Wer wann Anspruch auf Förderung nach SGB III hat - **Seite 11**

- 8. BAföG, BAB u.a.: Wer wann Anspruch auf BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitende Hilfen hat - Seite 12**
- 9. WEITERE MASSNAHMEN zur beruflichen Integration: PerjuF, PerjuF-H, PerF und KompAS - Seite 14**
- 10. INTEGRATIONSKURS und Sprachförderung: Wer wann einen Anspruch darauf hat - Seite 16**

Den kompletten Leitfaden zum Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete gibt es hier: <https://www.fluechtlinge-willkommen-in-duesseldorf.de/arbeit/top-leitfaden-zum-arbeitsmarktzugang>



Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V.

1. ZUSTÄNDIGKEIT: Wer wann zuständig ist für Leistungen* und wer wann zuständig ist für Arbeitsförderung:

TABELLE 1: AUFENTHALT UND ZUSTÄNDIGKEIT

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSFÖRDERUNG
Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung, § 60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 1 ³ u. Abs. 2 ⁴ AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder ⁵	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn weniger als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn mehr als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 a AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 b AufenthG	Jobcenter	Jobcenter

³ z.B.: Aufenthalt nach Bleiberechts- o. Altfallregelung. NICHT gemeint ist AE wg. des Krieges im Heimatland im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013) siehe dazu Zeile 4 der Tabelle
⁴ Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge auf Weisung durch Bundesministerium des Innern (z.B.: Anordnung des BMI vom 30.05.2013 zur Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen)
⁵ z.B.: Aufnahmeanordnungen der Bundesländer zu syrischen Flüchtlingen (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013)

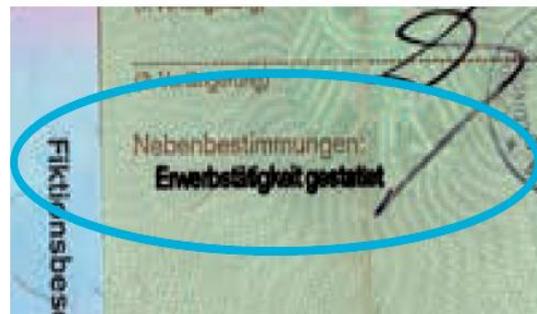
***Hinweis: In Düsseldorf ist NICHT das Sozialamt für Asylbewerberleistungen zuständig, sondern das Amt für Migration und Integration (AMI), Abteilung wirtschaftliche Hilfen, Vogelsanger Weg 49, 40470 Düsseldorf.**

2. VERMERK Zusatzblatt elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Wer mit welchem Vermerk Zugang zum Arbeitsmarkt erhält:

Auf dem Zusatzblatt kann ein Vermerk erfasst sein. Hier sind drei Fälle möglich:

- **Die Beschäftigung ist allgemein gestattet (FALL A).**
Auf dem Aufenthaltsdokument steht dann „Beschäftigung gestattet“. Oder
- **die Beschäftigung kann auf Antrag erlaubt werden (FALL B).**
Auf dem Aufenthaltsdokument steht dann „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“. Oder aber
- **die Beschäftigung ist in bestimmten Fällen ganz verboten (FALL C).** Auf dem Aufenthaltsdokument steht dann „Beschäftigung nicht gestattet“.

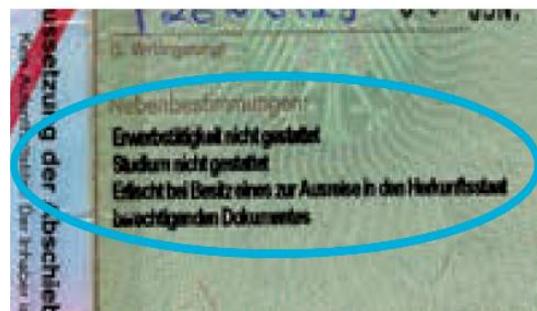
allgemein gestattet (**FALL A**) oder



sie kann auf Antrag erlaubt werden (**FALL B**) oder aber



in bestimmten Fällen ganz verboten (**FALL C**) sein.



3. AUFENTHALTSGESTATTUNG: Wer wann Zugang zum Arbeitsmarkt hat:

	Alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„Sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Erstaufnahmeeinrichtungen	1. - 9. Monat: Arbeitsverbot ab 10. Monat: Beschäftigungserlaubnis möglich	Arbeitsverbot	Arbeitsverbot
außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung	1. - 3. Monat: Arbeitsverbot⁶ 4. - 9. Monat: nach Ermessen ab 10. Monat: Beschäftigungserlaubnis möglich	nach Ermessen	Arbeitsverbot



Refugees Welcome to
DÜSSELDORF

Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V.

4. DULDUNG:

Wer wann Zugang zum Arbeitsmarkt hat:

	<p>Alle Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG⁷ besteht</p>
in Erstaufnahmeeinrichtungen	<p>1. - 6. Monat: Arbeitsverbot ab 7. Monat: nach Ermessen</p>
außerhalb von Erstaufnahme- einrichtung	<p>1. - 3. Monat: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat: nach Ermessen</p>

5. GESAMTÜBERSICHT: Wer wann Zugang zum Arbeitsmarkt hat:

Aufenthaltspapier	Arbeitsmarktzugang
Aufenthaltsgestattung in Erstaufnahmeeinrichtung bei Aufenthalt kürzer als 9 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG
Aufenthaltsgestattung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung bei Aufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 2 AsylG, § 32 Abs. 1, Abs. 4 BeschV, es sei denn, rechtmäßiger oder geduldeter Voraufenthalt wird angerechnet, § 61 Abs. 2 Satz 2 AsylG
Duldung in Erstaufnahmeeinrichtung bei Aufenthalt kürzer als 6 Monate	Nein – untersagt, § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG Besonderheit: Berufsausbildungen, Freiwilligendienste, bestimmte Praktika ohne Zustimmung der BA zu gestatten, § 32 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach §§ 60a Abs. 6 oder 60b AufenthG untersagt ist
Duldung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung bei Aufenthalt kürzer als 3 Monate	Nein – untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV. Besonderheit: Berufsausbildungen, Freiwilligendienste, bestimmte Praktika ohne Zustimmung der BA zu gestatten, § 32 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach §§ 60a Abs. 6 oder 60b AufenthG untersagt ist.
Aufenthaltsgestattung nach Wegfall der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen bzw. nach 9 Monaten Aufenthalt	Ja, § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG. Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, wenn die Voraussetzungen ⁸ kumulativ vorliegen.
Duldung in Erstaufnahmeeinrichtung nach mehr als 6 Monaten Aufenthalt	Ja, auf Antrag. Beschäftigungserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot
Duldung und Aufenthaltsgestattung außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtung, länger als 3 Monate Aufenthalt	Ja, auf Antrag. Beschäftigungserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Ausnahme: – Duldung mit Arbeitsverbot – Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten ⁹

⁸ Zustimmung der BA oder Zustimmungsfreiheit, Asylantrag darf nicht als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt worden sein und Person darf nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommen.

⁹ Abschließend genannt in § 29a AsylG, derzeit: Mitgliedstaaten der EU, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal

Aufenthaltspapier	Arbeitsmarktzugang
Duldung und Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja, Beschäftigung ohne Zustimmung der BA gestattet, § 32 Abs. 2 BeschV Ausnahme: - Duldung mit Arbeitsverbot - Asylsuchende aus den sogenannten sicheren Herkunftstaaten
Duldung mit Beschäftigungsverbot	Nein, untersagt. §§ 60a Abs. 6, 60b AufenthG
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG	Ja - Beschäftigung gestattet Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25a AufenthG AE § 25b AufenthG	Ja - Erwerbstätigkeit gestattet.



Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V.

6. BERUFSAUSBILDUNG:

Was für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) gilt:

(Berufsausbildung ab dem 1. Tag der Duldung möglich)

Solange noch kein Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist, können nur die Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit in Anspruch genommen werden. **Die Erlaubnis zur Berufsausbildung kann von der Ausländerbehörde ohne Beteiligung der BA erteilt werden.**

Dies ist insbesondere wichtig für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF). Häufig verfügen UMF zunächst über eine Duldung, da die Asylantragstellung erst ab Volljährigkeit oder durch einen Vormund möglich ist. **Eine Ausbildung kann ab dem ersten Tag der Duldung aufgenommen werden.**

Wenn die Erwerbstätigkeit verboten ist („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“), können Sie die Kundin oder den Kunden zur Unterstützung bei der Klärung der beschäftigungsrechtlichen Situation an ein IvAF-Netzwerk Ihrer Region verweisen (vgl. **Tabelle nächste Seite**).

Nordrhein-Westfalen	
<p>alpha OWL II – Arbeit für Asylsuchende und Flüchtlinge REGE Regionale Personalentwicklungsgesellschaft mbH</p> <p>JÜRGEN FEHREN Tel.: 0521 9622-186 juergen.fehren@rege-mbh.de www.alpha-owl2.de</p>	<p>APP: Arbeit – Potentiale – Perspektiven für Flüchtlinge EWEDO GmbH Dortmund</p> <p>DETLEV BECKER Tel.: 0231 177530-11 dbecker@ewedo.de</p>
<p>CHANCE + Netzwerk Flüchtlinge und Arbeit Köln, Bonn, Düsseldorf, Kreis Mettmann Jobcenter Köln</p> <p>SILKE MARTMANN-SPRENGER Tel.: 0221 9429-8206 silke.martmann-sprenger@jobcenter-ge.de www.netzwerk-chance.de</p>	<p>ELNet plus – Emscher-Lippe Netzwerk Integration von Asylbewerberinnen und Flüchtlingen – RE/init e.V.</p> <p>GERD SPECHT Tel.: 023613021-150 gerd.specht@reinit.de www.elnet-plus.de</p>
<p>InCoach – Asylbewerber und Flüchtlinge in Ausbildung und Beschäftigung integrieren BiG – Bildungsinstitut im Gesundheitswesen</p> <p>REINER SIEBERT Tel.: 0203 346634-56 reiner.siebert@big-essen.de incoach@big-essen.de www.fnrnw.de/alpha-owl/weitere-projekte/incoach-in-bochum-und-essen.html</p>	<p>MAMBA 3 – Münsters Aktionsprogramm für MigrantInnen und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration in Münster und im Münsterland Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.</p> <p>ANDREAS EUL Tel.: 0251 14486-36 eul@ggua.de www.mamba-muenster.de</p>
<p>Partizipation Bergisches Städtedreieck Diakonie Wuppertal Soziale Teilhabe gGmbH</p> <p>ACHIM POHLMANN Tel.: 0202 269211-00 apohlmann@diakonie-wuppertal.de</p> <p>BETTINA HEIDERHOFF Tel.: 0202 269211-00 bheiderrhoff@diakonie-wuppertal.de www.partizipation-wuppertal.de</p>	<p>Seiteneinsteigerklassen vernetzt JWK gGmbH – Jugendwerk Köln</p> <p>ERIC MÜLLER Tel.: 0221 4734753 e.mueller@jwk-koeln.de www.jwk-koeln.de/index.php/Seiteneinsteiger.html</p>
<p>VORerfahrungen sichern – TEILhabe ermöglichen – Ausbildung, Arbeit, CHancen Erkennen und Nutzen low-tec gem. Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH</p> <p>NATALIE EISFELDER Tel.: 0241 1602523-29 n.eisfelder@low-tec.de www.vorteil-aachen.de www.vorteil-dueren.de</p>	<p>Zukunft Plus AWO Unterbezirk Ennepe-Ruhr</p> <p>CONSTANZE STEINWEG Tel.: 02302 98408-26 zukunftsprospektiven@awo-en.de www.ub-ennepe-ruhr.awoweb.de/integration_von%20asylbewerbern_und_fuechtlingen_netzwerk_zukunft_plus</p>



Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V.

7. FÖRDERINSTRUMENTE: Wer wann Anspruch auf Förderung nach SGB III hat:

AUFENTHALTSPAPIER	MÖGLICHE FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III
Aufenthaltsgestattung ¹⁰ / Duldung kürzer als 3 Monate	Beratung (§§ 29 ff.) und bei Aus- bildung auch Vermittlung (§§ 35 ff.), Sonderregelung § 131
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Für alle Menschen mit: Aufenthalts- gestattung ¹¹ oder Duldung mit Vor- Aufenthalt länger als 3 Monate AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, §§ 29 ff. • Vermittlung, §§ 35 ff. • vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45 • berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff. • Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. • Einstiegsqualifizierung, § 54 a • Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 88 ff.

¹⁰ Vgl. Fn. 1

¹¹ Vgl. Fn. 1

8. BAföG, BAB u.a.:

Wer wann Anspruch auf BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitende Hilfen hat:

Hier zunächst eine Übersicht zur Berufsausbildungsbeihilfe BAföG während schulischer Ausbildung oder Studium:

AUFENTHALTSPAPIER	BAFÖG
Aufenthaltsgestattung	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt von weniger als 15 Monaten	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.
Duldung nach mehr als 15 Monaten (Vor-)Aufenthalt	Ja – siehe § 8 Abs. 2a BAföG.
AE § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG a.E. AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja – siehe § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 15 Monate ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG.

	PERSONEN MIT DULDUNG	PERSONEN MIT AUFENTHALTSGESTATTUNG ¹²	PERSONEN MIT BESTIMMTEN AUFENTHALTSERLAUBNISSEN ¹³
Ausbildungsbegleitende Hilfen	Nach 12 Monaten Voraufenthaltsdauer ¹⁴	Nach 3 Monaten Voraufenthaltsdauer	Nach 3 Monaten Voraufenthaltsdauer
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	Nach 6 Jahren Voraufenthaltsdauer ¹⁵	Nach 3 Monaten Voraufenthaltsdauer	Nach 15 Monaten Voraufenthaltsdauer
Assistierte Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> • ausbildungsbegleitende Phase • ausbildungsvorbereitende Phase 	Nach 12 Monaten Voraufenthaltsdauer ¹⁶ Nach 15 Monaten Voraufenthaltsdauer	Nach 3 Monaten Voraufenthaltsdauer Nach 3 Monaten Voraufenthaltsdauer	Nach 3 Monaten Voraufenthaltsdauer Nach 3 Monaten Voraufenthaltsdauer
Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld (während einer betrieblichen Ausbildung)	Nach 15 Monaten Voraufenthaltsdauer ¹⁷	Nach 15 Monaten ¹⁸ Voraufenthaltsdauer	Nach 3 Monaten Voraufenthaltsdauer

¹² Wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Im Übrigen, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren

¹³ Folgende Gruppen werden insoweit erfasst: Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 AufenthG oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG besitzen. Inhaber und Inhaberinnen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG haben erst Zugang, wenn sich 5 Jahre oder ihre Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren.

¹⁴ Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

¹⁵ Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

¹⁶ Außer es liegt ein Beschäftigungsverbot vor.

¹⁷ Bis zum 15. Monat einer Ausbildung können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.

¹⁸ Bis zum 15. Monat einer Ausbildung können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geleistet werden.



Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V.

9. WEITERE MASSNAHMEN:

PerjuF, PerjuF-H, PerF und KompAS u.a.:

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF):

PerjuF richtet sich insbesondere an junge Menschen unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben. Ziel der Maßnahme ist die Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Es werden zudem berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt. Es handelt sich um eine Maßnahme nach § 45 SGB III, die sich über einen vier bis sechs monatigen Zeitraum erstreckt.

Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H):

PerjuF-H ermöglicht jungen Flüchtlingen eine Orientierung in mindestens drei verschiedenen handwerklichen Berufsfeldern und ergänzt PerjuF um die Möglichkeit verschiedene im Handwerk eingesetzte Materialien praktisch zu erleben und die erworbenen Kenntnisse im Rahmen einer Praxisphase im Betrieb zu vertiefen. Das Programm hat eine individuelle Laufzeit von vier bis sechs Monaten.

Perspektiven für Flüchtlinge (PerF):

PerF dient der Feststellung beruflicher Kompetenzen durch Maßnahmeteile im sogenannten „Echtbetrieb“ - in der Regel bei Arbeitgebern - und umfasst Beratung zu Arbeitsbedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt sowie Informationen über die Möglichkeit der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse. Während der gesamten Maßnahmedauer werden berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. vertieft. Es handelt sich um eine 12 wöchige Maßnahme nach § 45 SGB III.

KompAS – Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb:

Im Rahmen von KompAS werden Integrationskurse mit Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung und zur frühzeitigen Aktivierung nach § 45 SGB III kombiniert. Dazu gehören u.a. Bewerbungstraining, ergänzende berufsbezogene Sprachförderung und Jobcoaching. Die Maßnahmedauer liegt zwischen sechs und acht Monaten.

Ergänzend zu den obigen Maßnahmen gibt es in Düsseldorf weitere Angebote zur beruflichen Integration:

<https://www.fluechtlinge-willkommen-in-duesseldorf.de/arbeit/integrationsmassnahmen/>

10. INTEGRATIONSKURS und Sprachförderung: Wer wann einen Anspruch hat:

AUFENTHALTSPAPIER	INTEGRATIONSKURS
Aufenthaltsgestattung	Ja, Teilnahme im Rahmen freier Plätze, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG (gilt seit 01.08.2016 für Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) ¹⁹
Duldung	Nein, außer Ermessens-Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG Teilnahme im Rahmen freier Plätze § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG (z.B. wg. qualifizierter Berufsausbildung)
AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25 Abs. 4 a 3 AufenthG AE § 25 b AufenthG AE § 38 a AufenthG AE § 23 Abs. 4 AufenthG	Ja, Rechtsanspruch (und Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme durch Ausländerbehörde oder Jobcenter, § 44 a AufenthG) ²⁰ Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze.
AE § 23 a AufenthG AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze.
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23a AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 AufenthG AE § 25 Abs. 4a AufenthG AE § 25 Abs. 4b AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a Abs. 2 AufenthG	Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze und bei dauerhaftem Aufenthalt (→ Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr oder seit über 18 Monaten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis) ²¹

¹⁹ Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des AsylG sind ausgeschlossen

²⁰ Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels

²¹ Bei AE § 25 Abs. 5 AufenthG gilt Aufenthalt als dauerhaft, vgl. § 44 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AufenthG